

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 12.01.2021 und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die nachstehend abgedruckte 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ gemäß §§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese am 12.01.2021 ausgefertigte 5. Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 07.06.2021

gez. Hochwind-Schneider
Landrätin

(Siegel)

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, Sitz An der Schmücke, Ortschaft Oldisleben, hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2 sowie 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 mit Beschluss-Nr. 03-15-2020 NG vom 03.12.2020 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 17.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 (Name und Sitz) wird wie folgt geändert:

Der Sitz des Verbandes ist die Stadt An der Schmücke, Ortschaft Oldisleben.

2. § 3 (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

Verbandsmitglieder sind:

die Stadt An der Schmücke,
die Stadt Bad Frankenhausen,
die Gemeinde Etzleben,
die Gemeinde Oberheldrungen und
die Gemeinde Reinsdorf.

3. § 4 (Verbandsgebiet) wird wie folgt geändert:

Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit

Ausnahme der Stadt Bad Frankenhausen. In der Stadt Bad Frankenhausen obliegt dem Zweckverband die Abwasserbeseitigung lediglich für den Ortsteil Esperstedt.

4. § 5 Abs. 1 (Aufgaben des Zweckverbandes) wird wie folgt geändert:

Dem Verband obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Hierzu gehört auch

- a) die Beseitigung des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen,
- b) die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches von öffentlichen Verkehrsflächen im Innenbereich (jenseits des Straßenkörpers) abfließt,
- c) die Reinigung der Sinkkästen.

5. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 5 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 2.

7. § 7 Abs. 3 (Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Je angefangene 1.000 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine weitere Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich – mit Ausnahme der Stadt Bad Frankenhausen – nach dessen Einwohnerzahl. Für die Stimmenanzahl der Stadt Bad Frankenhausen ist die Einwohnerzahl seines Ortsteils Esperstedt maßgeblich.

8. Der bisherige § 7 Abs. 4 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 7 Abs. 5 wird zu § 7 Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die aktuellsten vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

10. Der bisherige § 7 Abs. 6 wird zu § 7 Abs. 5.

11. § 8 (Zuständigkeit der Bezirksversammlung) wird wie folgt geändert:

Die Bezirksversammlung beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über

1. die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Bestellung von Abwicklern,

4. die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
5. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
6. der Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
7. die Bestellung und Berufung der Werkleitung sowie die Regelung des Dienstverhältnisses,
8. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und die gesonderte Beschlussfassung über den Finanzplan,
9. die Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
11. die Festsetzung von Abgaben, privatrechtlichen Entgelten und Umlagen,
12. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen.

12. § 10 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in dieser und im Verbandsausschuss den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

13. § 12 Abs. 1 (Zuständigkeit des Verbandsausschusses) wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind. Das sind insbesondere

1. der Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von 15.000 € bis zu 50.000 €,
4. die Gewährung von Stundungen bis zu einer Einzelhöhe von 10.000 € und die Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen bis zu einer Einzelhöhe von 5.000 €,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögens- und/oder Erfolgsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
6. den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess),
8. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden.

14. § 13 (Verwaltung des Zweckverbandes) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband betreibt einen Eigenbetrieb.
- (2) Die Wirtschaft des Zweckverbandes selbst wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt zur Führung des Eigenbetriebs eine Werkleitung.
- (4) Näheres regelt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes.

15. § 15 (Deckung des Finanzbedarfs) wird wie folgt geändert und wird zu § 14:

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch kostendeckende Entgelte und sonstige Einnahmen und Erträge.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 sowie durch sonstige Einnahmen und Erträge gedeckt wird, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden am 31.12. des vorangegangenen Jahres; maßgeblich sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen. Der Ermittlung des Anteils der Stadt Bad Frankenhausen ist die Einwohnerzahl des Ortsteils Esperstedt zugrunde zu legen.

16. § 16 (Entschädigung) wird zu § 15.

17. § 17 (Ordentliche und außerordentliche Kündigung) wird zu § 16.

18. § 18 (Öffentliche Bekanntmachung) wird wie folgt geändert und wird zu § 17:

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises, der „Thüringer Allgemeinen“, öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises, der „Thüringer Allgemeinen“, öffentlich bekannt gemacht.

19. § 19 (Sonstiges) wird zu § 18.

20. Hinter dem bisherigen § 19 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

§ 19
Personen- und Funktionsbezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für das weibliche und das dritte Geschlecht.

21. Die **Anlage 1** (zu § 3) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

An der Schmücke, den 12.01.2021

Siegel

H. Häbler
Verbandsvorsitzender